



## **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des  
Haushaltsplanes 2000**

Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie.



**Entwurf**  
**eines Gesetzes über**  
**die Feststellung des Haushaltsplanes 2000**  
**(Haushaltsgesetz 2000)**

**Vom**

*Inhaltsverzeichnis*

- § 1      Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2      Kreditermächtigungen
- § 3      Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 4      Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen
- § 5      Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung
- § 6      Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen
- § 7      Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen
- § 8      Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen
- § 9      Deckungsfähigkeit
- § 10     Stellenübersichten
- § 11 a   Ausbringung, Hebung und Umwandlung von Leerstellen
- § 11 b   Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen
- § 11 c   Sonstige Ermächtigungen für personalbewirtschaftende Maßnahmen
- § 12     Besetzung von Planstellen und Stellen
- § 13     Grundstücksangelegenheiten
- § 14     Sonstige Vermögensgegenstände
- § 15     Bürgschafts- und andere Verträge
- § 16     Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums
- § 17     Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie
- § 18     Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
- § 19     Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
- § 20     Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus
- § 21     Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten



*Inhaltsverzeichnis*

- § 22 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- § 23 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten
- § 24 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau
- § 25 Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes
- § 26 Immobilienfinanzierungen
- § 27 Maßnahmen im Bereich Barsbüttel
- § 28 Investitionsbank
- § 29 Hilfen für Mecklenburg-Vorpommern
- § 30 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 31 Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes
- § 32 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- § 33 Solländerungen
- § 34 Weitergeltung von Bestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen

Artikel 1  
Haushaltsgesetz

§ 1  
Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2000 wird in Einnahme und Ausgabe auf

**18 176 567 600 Deutsche Mark**

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

**1 642 361 000 Deutsche Mark**

festgestellt.

§ 2  
Kreditermächtigungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

**4 064 176 300 Deutsche Mark**

aufnehmen.

Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich, soweit die bei Titel 1111 - 131 03 veranschlagten Einnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang erreicht werden. **Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.**

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf für das laufende Haushaltsjahr die Ermächtigung nach § 18 Abs. 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) bis zu einem Vertragsvolumen von insgesamt 3 000 000 000 Deutsche Mark in Anspruch nehmen. Davon dürfen bis zur Hälfte auf Verträge entfallen, die Zinsoptionen zum Gegenstand haben. **Die Ermächtigung nach Satz 1 erhöht sich um das im laufenden Haushaltsjahr fällig werdende Vertragsvolumen.**

(4) **Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.**

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Kassenverstärkungskredite (auch durch Ausgabe von Schatzwechslern oder Schatzanweisungen) bis zu 8 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Ministerium für Finanzen und Energie Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

## § 3

## Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch freigewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

## § 4

## Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 1 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 1 000 000 Deutsche Mark bis zu 5 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 LHO) gelten der Betrag aus Absatz 1 und der Rahmen aus Absatz 2 für die Fälligkeitsbeträge pro Haushaltsjahr.

## § 5

## Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung

§ 49 Abs. 2 LHO ist für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes im Haushaltsjahr 2000 in folgender Fassung anzuwenden:

Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann frühestens mit Wirkung von dem Tag, an dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in eine entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden.

## § 6

## Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall geleistet werden, wenn auf Antrag des Ministeriums für Finanzen und Energie der Ausschuß für Finanzen einwilligt und die finanzielle Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 3 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Gleiches gilt für unvorhergesehene dringliche Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben bis zu einem Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können und auf die § 38 Abs. 1 der LHO keine Anwendung findet. Der Gesamtbetrag der in künftigen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben darf in diesem Fall 3 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 3 000 000 Deutsche Mark gegen finanzielle Deckung einwilligen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Europäischen Union in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 500 000 Deutsche Mark gegen Deckung einwilligen.

(5) Im Kapitel 0101 dürfen bei Titel 533 01 bis zu 100 000 Deutsche Mark zusätzlich verausgabt werden, die infolge Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen für Landtagsstenographinnen und Landtagsstenographen bei den Titeln 422 01 und 425 01 erspart werden.

## § 7

### Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Die in den Personalausgabeansätzen für Besoldungs- und Tariferhöhungen eingestellten Beträge sind gesperrt. Einzelheiten regelt das Ministerium für Finanzen und Energie im Rahmen der Haushaltsführung.

(2) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie geleistet werden.

(3) Im Einzelplan 12 dürfen die Ausgaben im Kapitel 1212 mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 1212 - 251 02 sowie bis zur Hälfte der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 131 01 und bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 341 02 überschritten werden.

(4) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(5) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 6 a Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte -
  2. der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernsprengeräte -
  3. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte -
  4. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben des Titels 517 01 -
- den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(7) Erstattungen für Personalausgaben der Obergruppe 42 können abweichend von § 35 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.

(8) Der Überschuß der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 31 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.

(9) Die durch die Einsparung von Stellen für Reinigungskräfte im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie bis zu dieser Höhe zugunsten des Titels 517 01 verwendet werden.

(10) Die durch die Einsparung von Stellen für Pförtnerdienste und Botendienste im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie für Werkverträge (Gruppe 533) zwecks Privatisierung der Pförtnerdienste und Kurierdienste verwendet werden.

(11) Vor der Ausgliederung von Serviceleistungen aus dem Bereich der Kernaufgaben des Landes sind grundsätzlich alle Formen der Verselbständigung zu prüfen und gegebenenfalls zu erproben, und zwar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs, der Angebotsicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, der Sozialverträglichkeit für die Beschäftigten und im Rahmen der Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein. Verselbständigte Formen des öffentlichen Dienstes sind durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung in den Stand zu versetzen, sich wettbewerbsfähig mit Dritten um die optimale Erledigung der Aufgaben zu bewerben.

(12) Zins- und Tilgungsbeiträge für Darlehen zur Beschaffung von Stromsparleuchten, die zusammen mit den Stromabrechnungen von den Energieversorgungsunternehmen eingezogen werden, gehören abweichend von den §§ 13 und 17 LHO für den Bereich des Landes zu den Stromkosten.

(13) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel mit der Zweckbestimmung „Zuführung an die Rücklage ‚Sabbatjahr‘“ einzurichten und für einseitig deckungsfähig zu Lasten der Personalkostentitel zu erklären.

(14) Für die Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(15) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten. Die Mittel aus der Rücklage sind im Folgejahr für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugute kommen, wie Fortbildung, DV-Ausstattung, Raumausstattung oder solche, die frauenpolitischen Belangen dienen. In diesem Fall ist auch die Beschäftigung zusätzlicher Aus Hilfskräfte möglich. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabetitel.

(16) Das Ministerium für Finanzen und Energie unterrichtet den Finanzausschuß, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, daß bestimmte Ausgabetitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

(17) Beabsichtigt die Landesregierung, nicht oder nicht voll ausgeschöpfte Ausgabetitel bei nicht-investiven Zuwendungen zur Erwirtschaftung im Haushaltsplan festgesetzter globaler Minderausgaben einzusetzen, stellt sie zuvor das Benehmen mit dem Finanzausschuß her.

(18) Die durch Einsparungen bei den Titeln der Gruppe 517 freiwerdenden Mittel dürfen für die Installation von sogenannten Schmutzfangzonen verwendet werden.

(19) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen für die im Rahmen der Funktionalreform vorgesehene Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Ministerium für Finanzen und Energie ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk zu versehen.

(20) Im Kapitel 1009 - Internat der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig - sind die Ausgaben der Hauptgruppe 4 zugunsten der Hauptgruppen 5 und 8 sowie die Ausgaben der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 deckungsfähig. Innerhalb der jeweiligen Hauptgruppen sind die Ausgaben der Kapitel 1009 und 1010 gegenseitig deckungsfähig. § 9 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2000 findet keine Anwendung.

Einnahmen (bei Leertiteln) bzw. Mehreinnahmen bei den Titeln der Obergruppen 11 und 12 sowie bei Titel 243 01 dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 8 verwendet werden. Übertragbar auch in Höhe der nicht verbrauchten Einnahmen bzw. Mehreinnahmen.

Etwaige Ausgabereste unterliegen nicht der zeitlichen Verfügungsbeschränkung des § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO; § 45 Abs. 3 Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.

(21) Auf Antrag des Innenministeriums darf das Ministerium für Finanzen und Energie Haushaltsmittel für zentrale Dienste vom Einzelplan 04 in andere Einzelpläne umsetzen.

(22) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses Laborbereiche des Landesamtes für Natur und Umwelt und des Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes in einem Gemeinschaftslabor zusammenzufassen. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten und mit der Einwilligung des Finanzausschusses alle dafür erforderlichen Veränderungen des Haushalts unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit gegen Deckung durchzuführen.

Die erforderlichen Veränderungen können, in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und im Einvernehmen mit dem Ministerium für ländliche Räume, Ernährung und Tourismus, auch Aufgabenverlagerungen von und zur Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt / ITL umfassen.

(23) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung).

(24) Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten im Zusammenhang mit der Altdatenerfassung für die Grundbuch- und Registerautomation im Kapitel 0902 Haushaltsmittel von Tit. 533 04 in die Hauptgruppe 4 umzusetzen.

## § 8

### Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen

(1) In den Kapiteln 0720 bis 0729 und 0734 dürfen Ausgabereste gebildet und mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie in Anspruch genommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 LHO vorliegen. In Abweichung von § 19 Abs. 1 LHO sind in diesen Kapiteln auch die Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 übertragbar.

(2) In Abweichung von §§ 8, 11 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 LHO stehen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 nicht zweckgebundene Einnahmen der Hauptgruppe 1 für Ausgaben in den entsprechenden Kapiteln zur Verfügung.

(3) In den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 dürfen Beträge für Zeitbeschäftigungsverhältnisse im Umfang von bis zu 5 % der Stellen in den Stellenübersichten zusätzlich verausgabt werden, die auch gegenüber dem Haushaltssoll erspart werden infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen sowie Einsparungen bei den Ausgaben der Gruppe 427 mit Ausnahme des Titels 427 11 sowie der Titelgruppen.

(4) Über die Deckungsmöglichkeiten des § 20 LHO hinaus sind innerhalb der Kapitel 0721 bis 0734 die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 sowie 7 und 8 jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 7 und 8.

(5) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie der Absatz 4 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(6) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Mittel aus den Kapiteln 0720 bis 0729, 0734 und 0743 nach 0720 - Titelgruppe 63 - zum Aufbau eines Wissenschaftsnetzes Schleswig-Holstein umsetzen.

(7) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zum Aufbau eines Schiffspools aus dem Kapitel 0731 Mittel umsetzen und Wasserfahrzeuge auch kostenlos der Betreibergemeinschaft Deutsche Forschungsschiffe übereignen.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Universitätsklinik in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen.

Das Nähere ist zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie den beiden Universitätsklinik zu vereinbaren.

(9) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Mittel sowie Planstellen und Stellen zum Aufbau eines Zentrums für angewandte Meeresforschung (ZAM) aus den Kapiteln 0720 bis 0734 in eine neu einzurichtende Titelgruppe bei 0720 umsetzen.

## § 9

### Deckungsfähigkeit

(1) Im Kapitel 1105 sind jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig

1. die Ausgaben der Titel 431 01, 432 01 bis 432 30.
2. die Ausgaben der Titel 641 01, 642 01, 643 01 und 671 01.

(2) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 unter sich gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749,
3. innerhalb des Einzelplans (mit Ausnahme des Kapitels 1212) mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie einseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Gruppen 712 bis 749 zugunsten des Titels 1211 - 712 33.
4. innerhalb des Kapitels 1212 mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie einseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Gruppen 712 bis 749 zugunsten des Titels 1212 - 712 33.

(3) Im Kapitel 0605 (landeseigene Häfen) sind innerhalb des Kapitels die Ausgaben der Gruppen 711 bis 771 gegenseitig deckungsfähig. Bei erheblicher Abweichung im Sinne des § 54 LHO bedarf es der Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie.

(4) Im Kapitel 1309 - Forstämter - sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 sowie die Ausgaben für Investitionen jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig. Gleichzeitig sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben für Investitionen.

(5) In den Forstämtern sind innerhalb des Kapitels 1309 infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Waldarbeiterstellen bei Titel 426 01 je nichtbesetzte Stelle Beträge bis zu 3 000 Deutsche Mark pro Monat einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 5, 7 und 8. Dabei ist der Titelansatz einschließlich eventueller im Einzelplan 11 veranschlagter linearer Steigerungen einzuhalten.

(6) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie die Absätze 1 bis 5 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(7) Dem Polizeiverwaltungsamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, daß das Innenministerium über § 20 Abs. 1 und 2 LHO hinaus eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 5 sowie eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

(8) Im Kapitel 0508 sind die Ausgaben mit Ausnahme der Titelgruppen 67, 68 und 71 zusätzlich zu den bestehenden Deckungsfähigkeiten gegenseitig deckungsfähig. Zusätzlich dürfen Ausgaben bis zur Höhe der für das Kapitel 0508 verbindlich zugesagten Mehreinnahmen geleistet werden. Ausgenommen hiervon sind die Titel 0508 - 231 04, 231 05 und 231 07.

#### § 10 Stellenübersichten

(1) § 49 Abs. 5 LHO gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten usw. und sonstige Nachwuchskräfte.

(2) Angestellte im Schreibdienst sind in den mit Vergütungsgruppe VII (Schreibdienst) ausgewiesenen Stellen zu führen.

(3) Die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, soweit sie durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen - im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist - bedingt sind.

(4) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses im Haushaltsjahr 2000 zwangsläufig erfordern.

#### § 11 a Ausbringung, Hebung und Umwandlung von Leerstellen

(1) Die jeweiligen obersten Landesbehörden dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 oder nach § 88 c Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder § 7 a Abs. 1 des Landesrichtergesetzes beurlaubt werden,

2. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder oder nach § 13 Abs. 3 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) in entsprechender Anwendung des § 88 a und § 88 c des Landesbeamtengesetzes beurlaubt werden.
3. die Dauer des Urlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) oder der Erziehungsurlaubsverordnung vom 7. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 284), **zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 225).**
4. die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, ber. S. 298) und nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), **zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 460).**
5. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen werden oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16 a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 6 b des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit.
6. die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung zu Dienstleistungen an Schulen im Ausland.
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, sofern aufgrund einer längeren Erkrankung Krankenbezüge nach § 37 und § 71 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 42 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen nicht mehr zu zahlen sind.

8. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
9. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn ihnen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 oder § 45 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 475), auf Antrag Urlaub ohne Bezüge gewährt worden ist,
10. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn sie nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes aus ihrem Amt ausgeschieden sind,
11. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag gewählt sind,
12. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 b Abs. 4 Landesrichtergesetz teilbeschäftigt sind, für die Dauer der Zeit, in der die Dienstbezüge aus der Rücklage Sabbatjahr refinanziert werden.

Für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter gilt diese Regelung unter entsprechenden Voraussetzungen in gleicher Weise.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf auf Antrag der Obersten Landesbehörden weitere Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter länger als sechs Monate entweder ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Einrichtung abgeordnet oder entsendet werden.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf

1. auf Antrag der Obersten Landesbehörden Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.
2. bis zu 5 Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zur Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein versetzt werden. In den Vorjahren ausgebrachte Leerstellen sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Richterinnen und Richter, die länger als 6 Monate an den Schleswig-Holsteinischen Landtag oder zu anderen Behörden des Landes abgeordnet werden. Dabei dürfen Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (höherer Dienst) oder A 14 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 1 und Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden.
  2. für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die für einen begrenzten Zeitraum als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags abgeordnet werden.
  3. in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte gemäß § 57 des Landesbeamtengesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden.
  4. wenn partiell dienstunfähigen Beamtinnen oder Beamten nach § 54 Abs. 3 und § 201 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes eine Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle übertragen wird.
- (5) Über den weiteren Verbleib der Leerstellen nach den Absätzen 2 bis 4 ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- (6) Die jeweiligen obersten Landesbehörden oder das Ministerium für Finanzen und Energie dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 Leerstellen heben, sobald die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter befördert oder höhergruppiert werden sollen, sowie Leerstellen für beamtete Hilfskräfte in Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte umwandeln, sobald eine beamtete Hilfskraft einen Anspruch auf Anstellung hat.

§ 11 b  
Ausbringung und Übertragung von  
Planstellen und Stellen

Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag **der obersten Landesbehörden**

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 16 Planstellen und Stellen auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.
2. bis zu 86 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach 3 Jahren“ zu versehende Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Innenministerium, beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, **beim Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus, beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten** oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlußprüfung bestanden haben.
3. zur Reduzierung von Überstunden weitere Planstellen und Stellen **auszubringen**. Die hierfür notwendigen Mehrausgaben sind dauerhaft durch den Abbau der Mittel für Überstunden zu decken. Ein Kontrollverfahren ist einzuführen.
4. weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.
5. im Rahmen der Hochschulprogramme des Bundes und der Länder zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten.
6. bis zu 130 unbesetzte Planstellen und Stellen, die den Vermerk „künftig wegfallend“ tragen, zweckgebunden für die Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter bereitzustellen; er kann die Planstellen und Stellen dabei auch zwischen den Einzelplänen übertragen. Mit der Bereitstellung ist der Vermerk in „künftig wegfallend mit dem Ausscheiden der schwerbehinderten Stelleninhaberin oder des schwerbehinderten Stelleninhabers“ zu ändern. § 47 LHO findet insoweit keine Anwendung. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Auf die gemäß § 12 Abs. 14 und 15 Haushaltsgesetz 1994 einzusparenden Planstellen/Stellen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

7. im Kapitel 0410 bis zu 95 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Stellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.
8. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für
- a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und
  - b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind.

bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden.

In Anspruch genommene Ermächtigungen aus dem Vorjahr sind anzurechnen.

Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool).

Der in 2000 entstehende Mehrbedarf wird gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 60 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeiträge - und zu 40 % vom jeweiligen aufnehmenden Ressort.

Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.

9. bis zu 15 zusätzliche Stellen der Besoldungsgruppe A 9 g.D. für Rechtspflege mit Vermerk „künftig wegfallend spätestens am 31.12.2004“ zur Erfassung von Altdaten in den Grundbuch- und Registergerichten im Kapitel 0902 auszubringen. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel aus Projektmitteln - Grundbuch - in die Hauptgruppe 4 umzusetzen.

#### § 11 c

#### Sonstige Ermächtigungen für personalbewirtschaftende Maßnahmen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, zur Bildung eines zentralen Stellenpools für arbeitslose Schwerbehinderte

1. bis zu 60 Planstellen und Stellen mit den entsprechenden Haushaltsmitteln aus den Einzelplänen 05, 06, 07, 08, 09, 10, 13 und 16 in den Einzelplan 04 umzusetzen und

2. bis zu 30 Stellen im Einzelplan 04 zusätzlich auszubringen, soweit die hierfür notwendigen Mehrausgaben durch personenbezogene Fördermittel, die die Arbeitsverwaltung und die Rehabilitationsträger für die Einstellung Schwerbehinderter gewähren, gedeckt sind.

In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Darüber hinaus sollen in der Landesverwaltung mindestens 6 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium' oder 0907 'Bundesangelegenheiten, Vertretung des Landes Schleswig-Holstein in Bonn' kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter in Planstellen vergleichbarer Besoldungsgruppen umwandeln.

(4) Die Überbrückungshilfe für die im Rahmen der Vereinbarung nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) über die einvernehmliche Beendigung von Arbeitsverhältnissen unter sozialer Absicherung der ausscheidenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 1997 ausgeschiedenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf bei den Personaltiteln verausgabt werden, aus denen die Vergütungen während der Zeit im öffentlichen Dienst gezahlt worden sind. Die Erstattungen an die Arbeitsverwaltung dürfen gegen Einsparung an anderer Stelle aus einem neu einzurichtenden Leertitel „Sonstige Erstattungen an die Bundesanstalt für Arbeit“ geleistet werden. Mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers entfällt die betreffende Stelle grundsätzlich sofort. Die Wiederbesetzung einer Stelle ist nur in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie gegen Einsparung einer vergleichbaren Stelle für Angestellte oder für Arbeiterinnen und Arbeiter oder einer vergleichbaren Planstelle für Beamtinnen oder Beamte möglich. In Ausnahmefällen können auch Stellen oder Planstellen eingespart werden, die der nächst niedrigeren Vergütungs-, Lohn- oder Besoldungsgruppe des jeweiligen Verwaltungsbereiches angehören. In diesen Fällen ist die Differenz zwischen der vom Auflösungsvertrag betroffenen Stelle und der zur Einsparung vorgesehenen niedrigeren Stelle oder Planstelle dauerhaft einzusparen.

(5) Ausgaben für die Gewährung von Leistungsprämien nach § 42 a Bundesbesoldungsgesetz und die Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

## § 12

### Besetzung von Planstellen und Stellen

(1) Ist eine Planstelle oder eine Stelle bei Titel 422 02 mit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin, einem teilzeitbeschäftigten Beamten, einer teilzeitbeschäftigten Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Richter besetzt, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines vollbeschäftigten Beamten oder Richters nicht überschreiten.

(2) Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter dürfen mit nichtvollbeschäftigten Kräften in der Weise besetzt werden, daß auf einer Stelle mehrere nichtvollbeschäftigte Kräfte derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten teilbeschäftigten Kräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit einer Angestellten oder Arbeiterin oder eines Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(3) Ist eine Planstelle oder Stelle mit einer in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt, der oder dem gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes zur Ausübung des Mandats die Arbeitszeit auf 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem weiteren teilzeitbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder eines vollbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(4) Soweit bei Besetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die regelmäßige Arbeitszeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Planstellen oder Stellen jeweils für sich zusammengerechnet werden, und insoweit dürfen darauf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann bei Teilzeitbeschäftigungen, die vor dem 15. August 1988 vereinbart worden sind, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt werden.

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen

1. besetzbare Planstellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen, Vergütungs- oder Lohngruppen und
2. besetzbare Stellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Vergütungs- und Lohngruppen

besetzt werden

Darüber hinaus darf eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten im Vorbereitungsdienst mit einer Nachwuchskraft im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis einer gleichen Laufbahn besetzt werden.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Ausgaben sind bei den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils zutreffenden Titeln zu buchen.

(7) Ab 1. Januar 2000 darf von den durch Ausscheiden aus dem Landesdienst freiwerdenden Planstellen und Stellen bei den Titeln 422 01, 422 02, 425 01 und 426 01 (ohne Kap. 0711 - 0716, 0721 - 0734) nur jede zweite wiederbesetzt werden. Diese Wiederbesetzungssperre endet, sobald die Zahl der im Haushalt 1996 ausgebrachten kw-Vermerke je Einzelplan (ohne kw-Vermerke bei Stellen für freigestellte Personalratsmitglieder, für Schwerbehinderte und für in der Ausbildung befindliche Nachwuchskräfte) durch Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen erreicht ist.

Einzelheiten und Ausnahmen regeln für den Einzelplan 01 der Präsident des Landtages, für den Einzelplan 02 der Präsident des Landesrechnungshofes und im übrigen das Ministerium für Finanzen und Energie.

(8) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten nicht bei der Inanspruchnahme der Altersteilzeit. Einzelheiten zur Umsetzung der Altersteilzeit regelt das Ministerium für Finanzen und Energie.

§ 13  
Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. c) sowie in folgenden Fällen zulassen

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gem. § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafenflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO findet insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 qm ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuß vor Einwilligung zu unterrichten.
3. zur unentgeltlichen Übertragung von Kleinentnahmeflächen in der Gemarkung Wyk/Föhr auf den Deich- und Sielverband Föhr.

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, daß landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf auf die Erhebung von Entgelten für das Befahren der landeseigenen Seen mit Booten verzichten, deren Beschaffenheit über den Rahmen des Gemeingebrauchs hinausgeht.

(4) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 500 000 Deutsche Mark bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.

(5) Bei der im Zuge des Treuhandvertrages mit der Wohnungsbaugesellschaft Schleswig-Holstein zur Neuordnung des Schloßgebietes Plön erfolgenden Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksrechten und Gebäuden werden notwendige Baumaßnahmen im Schloßgebäude und Maschinenhaus ohne Beteiligung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein durchgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen dürfen **insgesamt bis zu 5 350 000 Deutsche Mark** betragen. Eine Vorfinanzierung durch die WOBAU Schleswig-Holstein darf 1 000 000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Die Kosten aus dem Treuhandvertrag sind aus den Erlösen aus diesem Vertrag oder innerhalb des Einzelplans 07 zu decken. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag die dafür erforderlichen Titel mit Haushaltsvermerk zur Mittelumsetzung einzurichten.

(6) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, abweichend von § 63 Abs. 3 LHO nach Vorlage eines geeigneten Nutzungskonzeptes das Prinzenhaus im Zuge der Neuordnung des Schloßgebietes Plön unentgeltlich der Stadt Plön und/oder dem Kreis Plön zu überlassen und hierfür die notwendigen Verträge abzuschließen.

#### § 14

##### Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben unberührt.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO zulassen

- a) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
- b) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an Geräten unter anderem zur Prüfung von Bau- und Werkstoffen unter ökologischen Gesichtspunkten auf einen oder mehrere gemeinnützigen/gemeinnützige Träger,

- c) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

### § 15

#### Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 750 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 700 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Sicherung von Arbeitsplätzen in dringenden Fällen, in denen Betriebe in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten sind, die Übernahme von Gewährleistungen auch ohne abschließende Prüfung aller für die Bürgschaftsübernahme erforderlichen Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 000 Deutsche Mark zusagen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Sicherung der Finanzierung, die der Errichtung, Modernisierung und Erhaltung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch Unternehmen und Vereinigungen des privaten Rechts und Träger der freien Wohlfahrtspflege dienen, Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein oder der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf überlassenen Leihgaben eine Landesgarantie bis zur Höhe von insgesamt 250 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Das Nähere regelt das Ministerium für Finanzen und Energie im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(7) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf sich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, verpflichten, die bei der IB ab 1. Januar 1999 entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von **350 000 000 Deutsche Mark** nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten zur Sicherung der Finanzierung der Maßnahme zur Sanierung des Altstandortes Neue Metallhütte Lübeck unentgeltlich Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 60 000 000 Deutsche Mark übernehmen.

(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zugunsten der Kieler Flughafen GmbH zur Sicherstellung der Betriebsmittelfinanzierung bis zur Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark und zur Sicherstellung einer Investitionsfinanzierung (Neubau einer Flugzeughalle) bis zur Höhe von 2 000 000 Deutsche Mark unentgeltlich Garantien erklären.

## § 16

Sonstige Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Innenministeriums

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten, die Standorte von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584), oder deren Unterkünfte sind, für das Personal, das die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes oder die Behandlung nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), **geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505)**, ausführt, die Übernahme des Risikos bei Kündigungsschutzklagen zuzusagen.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, Kreisen, Gemeinden und anderen Trägern Erstattungen für Aufwendungen von bis zu 2 000 000 Deutsche Mark jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, ein Telefon- und Datennetz für alle Dienststellen des Landes, gegebenenfalls zusammen mit anderen Betreibern, einzurichten. Erforderliche Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines solchen Netzes sind aus den veranschlagten Fernmeldegebühren der Ressorts (Gruppierungsnummer 513) zu decken. Auf Antrag des Innenministeriums darf das Ministerium für Finanzen und Energie die erforderlichen Mittel umschichten.

**(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Landes Niedersachsen zur Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover für die Zeit vom 15. Mai 2000 bis 15. November 2000 zur Unterstützung der niedersächsischen Landespolizei bis zu 55 schleswig-holsteinische Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte unter Verzicht auf die Erstattung der laufenden Besoldung abzuordnen.**

## § 17

Sonstige Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Finanzen und Energie

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Rahmen der Aufnahme der neuen Bundesländer als Anteilseigner in die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Gleichklang mit den übrigen Bundesländern sowie dem Bund entsprechend dem quotalen Anteil des Landes Anteile an den Rücklagen des Landes Schleswig-Holstein auf die neuen Bundesländer unentgeltlich zu übertragen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit einem Unternehmen Regelungen über die Abwicklung von Teilen des zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der VEBA AG, Düsseldorf, am 11. April 1989 geschlossenen Energiesparvertrages zu treffen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Anteile an der LEG Schleswig-Holstein Landesentwicklungsgesellschaft mbH zu veräußern. Die Beteiligung des Landes am Stammkapital darf 51 % nicht unterschreiten.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Liegenschaften des Landes zum Verkehrswert an die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zu veräußern und für die veräußerten bebauten und unbebauten Grundstücke langfristige Miet- und Pachtrahmenverträge auf der Basis von Marktmieten abzuschließen. § 64 LHO bleibt unberührt. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf bis zu 30 vom Hundert des Veräußerungserlöses einer bei der Investitionsbank einzurichtenden Zweckrücklage Liegenschaften zuführen. Diese Zuführungen werden abweichend von § 15 und § 35 LHO von den Veräußerungserlösen abgesetzt. Das der Zweckrücklage Liegenschaften zugeführte Grundvermögen stellt nach Abzug der Verbindlichkeiten haftendes Eigenkapital der Landesbank dar.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, finanzielle Mittel aus einer Kapitalherabsetzung bei der „Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH“ (GOES) für die Übernahme von Anteilen an dieser Gesellschaft zu verwenden und sie bis zur Übernahme dieser Anteile der GOES als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH), Anstalt des öffentlichen Rechts, Haushaltsansätze insbesondere zur Finanzierung von Aufgaben in Organleihe, Dienstleistungen und Mieten innerhalb der Einzelpläne beziehungsweise zwischen den Einzelplänen und dem Kapitel 0508 umzusetzen. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Planstellen und Stellen für nicht auf die GMSH zu übertragendes Personal wieder einzurichten.

(7) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten des Studentenwerks Schleswig-Holstein für den Bau von Studentenwohnheimen und -wohnungen sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten unter teilweisem oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der GMSH gegenüber die Verpflichtung übernehmen, Zahlungen auf die bei Gründung der GMSH nach handelsrechtlichen Vorschriften zu bildenden Urlaubsrückstellungen gegen Deckung zu erstatten.

**(9) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Aktien der AKN-Eisenbahn-Aktiengesellschaft Altona - Kaltenkirchen - Neumünster (AKN) zu erwerben, dafür erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt wird.**

#### § 18

##### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit Verkehrsunternehmen Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienungen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie ein Verwaltungsabkommen über die auftragsweise Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Aufsicht gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), mit der Freien und Hansestadt Hamburg abschließen und dabei Verpflichtungen zur Erstattung der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg aus Einnahmen nicht gedeckten Kosten ab 2000 eingehen.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Kommunen der Region zur Realisierung eines zweigleisigen Ausbaus der Strecke A 1 der Eisenbahngesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (AKN) über den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (ÖSPNV) zu schließen, in der insbesondere auch die Finanzierung geregelt wird. Vereinbart werden kann auch die Beteiligung von Kommunen an Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen außerhalb der Mitfinanzierung als Kreuzungsbeteiligte nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 106 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einrichten und Mittel einschließlich Verpflichtungsermächtigung umsetzen sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit der Freien und Hansestadt Hamburg und den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen in Hamburg und dem Umland sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(6) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie für außerplanmäßige Investitionen in den Landeshäfen Brunsbüttel einschließlich vorbereitender Arbeiten bis zur Höhe von insgesamt 50 000 000 Deutsche Mark Ausgaben im Wege des Vorgriffs auf den nächsten Haushalt leisten oder Verpflichtungen eingehen, wenn der Ausschuß für Finanzen einwilligt.

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Sicherung der Durchführung der technischen Bahnaufsicht und der Aufsicht über den Gefahrguttransport auf der Schiene im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gegenüber Dritten Verpflichtungen bis zur Höhe von **470 000 Deutsche Mark** jährlich zuzüglich Kostensteigerungen ab 2000 eingehen.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, Straßenbaumaßnahmen des Bundes während des laufenden Haushaltsjahres bis zu einem Gesamtbetrag von 30 000 000 Deutsche Mark und bis zu einem Zeitraum von einem Monat aus liquiden Kassenmitteln des Landes zwischenzufinanzieren. Diese Ermächtigung darf nur in Anspruch genommen werden, soweit der Bund die Ablösung der Zwischenfinanzierung zugesichert hat.

(9) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom **23. Januar 1998 (GVOBl. S.-H. S. 37)**, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt sind.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit der Freien und Hansestadt Hamburg und/oder Dritten sowie dem Unternehmen Vereinbarungen mit Finanzierungsregelungen schließen, die regionalen Zuschauungskriterien in bezug auf die Zurechnung, Abgeltung usw. der Ergebnisse der Geschäftstätigkeiten der AKN Eisenbahn AG (AKN) Rechnung tragen. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die **Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.**

(11) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Ministerium für Finanzen und Energie Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Die Übertragung des Hafenbetriebs kann eine Personalüberleitung bzw. -überlassung einschließen.

(12) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen zur Sicherung gefährdeter Trassen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen schließen. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(13) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Verpflichtungen zur Erstattung der Kosten für die auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher und wirtschaftsgeologischer Aufgaben des Landes Schleswig-Holstein durch niedersächsische Behörden ab 2001 einzugehen.

#### § 19

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur anderweitigen Unterbringung der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek und des Landesamtes für Denkmalpflege Räume anmieten, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf erforderliche Titel einrichten und Mittel umsetzen, wenn die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

#### § 20

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus

Das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus wird ermächtigt, bei gemeinsam finanzierten Maßnahmen Mittel der Europäischen Union (EU) bis zur Höhe der im Einheitlichen Programmplanungsdokument (EPPD) für die Förderperiode 2000 bis 2006 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. .../99 des Rates vom ..... über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Jahre 2000 und 2001 ausgewiesenen Fördermittel und bis zur Höhe der im Integrierten Operationellen Programm des Landes Schleswig-Holstein nach den Leitlinien für Aktionen zur ländlichen Entwicklung für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 (IOP Leader plus) ausgewiesene Fördermittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung - zuzusagen.

## § 21

Sonstige Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz,  
Bundes- und Europaangelegenheiten

(1) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Vereinbarungen mit anderen Bundesländern über eine gemeinsame Errichtung eines Gebäudes und ggf. einen anteiligen Erwerb bzw. eine Mitnutzung von Gemeinschaftseinrichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Ländervertretungen in Berlin zu schließen.

(2) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie einen Erschließungsvertrag mit der Apothekerversorgung Schleswig-Holstein für den Bau einer Straße über das Grundstück der Justizvollzugsanstalt Kiel abzuschließen und die Straßenflächen unentgeltlich an die Stadt Kiel zu übereignen.

(3) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie gegenüber der EU Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 24 000 000 Euro für die Abwicklung des „Operationellen Programms INTERREG II C im Ostseeraum“ zu übernehmen sowie mit der IB einen Aufgabenübertragungsvertrag gem. § 14 Abs. 2 Investitionsbankgesetz vom 14. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 38), abzuschließen

(4) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Neu- und Umbauten in den Justizvollzugsanstalten durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen sowie Teilbereiche durch Dritte betreiben zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Es darf entsprechende Verträge mit privaten Investoren oder landesnahen Einrichtungen nach Zustimmung des Ausschusses für Finanzen abschließen. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten.

## § 22

Sonstige Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- unbesetzt -

## § 23

Sonstige Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Umwelt, Natur und Forsten

(1) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Stadt Tönning zuzusagen, daß das Land Schleswig-Holstein nach Ablauf der fünfjährigen Bau- und Inbetriebnahmephase die Trägerschaft für das Zentrum für Wattenmeer-Monitoring und -Information übernimmt, sofern sich keine andere Trägerschaft verwirklichen läßt.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und der Hansestadt Lübeck bis zu 60 % der Schuldendienstleistungen übernehmen, die aus einem für die Sanierung des Altstandortes Neue Metallhütte Lübeck erforderlichen Kreditvolumen von bis zu 60 000 000 Deutsche Mark anfallen.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, die unter 1302 - 893 46 bereitgestellten Mittel aus dem Zweckertrag der Lotterie „Spiel 77“ der Stiftung Naturschutz zur Erhöhung des Stiftungskapitals zuzuführen.

(4) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie der Nationalpark Service GmbH für die Dauer von zunächst 10 Jahren eine jährliche Förderung zusagen. Für das Haushaltsjahr 2000 ist eine Förderung bis zur Höhe von 3 106 000 Deutsche Mark zulässig. Dieser Betrag darf überschritten werden, wenn und soweit er durch Einsparungen im Einzelplan 13 gedeckt ist.

## § 24

Sonstige Ermächtigungen  
für den Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Frauen, Jugend, Wohnungs-  
und Städtebau

- unbesetzt -

## § 25

Sonstige Ermächtigungen für die  
Geschäftsbereiche anderer Ressorts.  
des Landtages und des Landesrechnungshofes

Die Ministerpräsidentin darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Landesbank Schleswig-Holstein für die Investitionsbank Schleswig-Holstein - Projekt EXPO 2000 - zusagen, daß auf die Erstattung von Personalausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von bis zu sechs Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Beitrages des Landes Schleswig-Holstein an der Weltausstellung EXPO 2000 entstehen.

## § 26

## Immobilienfinanzierungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die **Abwicklung** des Ankaufs der Liegenschaft Flensburg, Waldstraße 1 (ehemaliges Bundesvermögensamt Flensburg), einen eventuellen Abriß des Gebäudes sowie die Herrichtung der Außenanlagen durch Veräußerungserlöse für Grundstücke im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie zu finanzieren.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die ehemals zur Fachklinik Neustadt gehörenden landeseigenen Liegenschaften zu veräußern.

Die Veräußerung der Liegenschaften sowie die vorhergehende Herrichtung der Gebäude und die Neuerschließung des Gebietes der ehemaligen Fachklinik sollen von der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) treuhänderisch für das Land möglichst innerhalb eines Dreijahreszeitraumes abgewickelt werden. Bei der LEG besteht ein Treuhandvermögen Fachklinik Neustadt. Für die Veräußerung der Liegenschaften sowie die vorhergehende Herrichtung der Gebäude und die Neuerschließung des Gebietes ist seit dem 1. Januar 1998 das Treuhandvermögen Fachklinik Neustadt heranzuziehen. Einzelheiten des Verfahrens sollen in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages in einem Maßnahmenprogramm zwischen der LEG und dem Ministerium für Finanzen und Energie abgestimmt werden. Nach Erfüllung des Vertrages ist der Schlußsaldo des Treuhandkontos Fachklinik Neustadt an den Landeshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Neubauten für Hochschulen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Diese Ermächtigung gilt auch für Finanzierungsvorhaben des Hochschulklinikbaus, die als Betreibermodell mit Mitteln des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Hochschulbauförderungsgesetzes gefördert werden. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten. Finanzierung und Erbbaurechtsbestellung bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.

### § 27

#### Maßnahmen im Bereich Barsbüttel

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, bebaute Grundstücke im Bereich der früheren Deponie Barsbüttel zu veräußern, sobald das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten die Veräußerung als unbedenklich festgestellt hat. Es darf eine Garantie für die Standfestigkeit der sich auf den Grundstücken befindenden Gebäude aussprechen.

(2) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Grundstücke sind von der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH (SHL) treuhänderisch für das Land durchzuführen. Bei der SHL besteht ein Treuhandvermögen Barsbüttel. Einzelheiten des Verfahrens werden in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages zwischen dem Ministerium für Finanzen und Energie und der SHL geregelt. Der Vertrag endet mit Abschluß der der SHL übertragenen Aufgaben.

(3) Für den Erwerb einschließlich der Kosten der Wertermittlung und der Finanzierung des Ankaufs von Grundstücken sowie für Ausgleichszahlungen ist ab dem 1. Januar 1996 das Treuhandvermögen Barsbüttel heranzuziehen. Gleiches gilt für die Kosten der Verwaltung von Grundstücken (einschließlich der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit deren Veräußerung stehen) und von Untersuchungen (einschließlich der Aufwendungen für einen Sanierungsbeirat).

Bei einer Veräußerung nach Absatz 1 Satz 1 ist der Veräußerungserlös dem Treuhandvermögen Barsbüttel zuzuführen. Nach Abschluß der der SHL übertragenen Aufgaben ist der Schlußsaldo des Treuhandkontos Barsbüttel an den Landeshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf die SHL ermächtigen, Darlehen bis zur Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark zugunsten des Treuhandvermögens Barsbüttel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 3 aufzunehmen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der SHL den Ausgleich der Schuldendienstleistungen und den Ersatz darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 zusagen, soweit die Mittel des Treuhandvermögens Barsbüttel einschließlich aller Rückflüsse und Erträge für die Aufbringung des Schuldendienstes und darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 nicht ausreichen.

### § 28 Investitionsbank

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen werden. In Höhe dieses Entgelts sind Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben in dem Ministerium einzusparen, aus dessen Zuständigkeitsbereich Förderaufgaben gegen Entgelt übertragen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnungsbauprogramms für das folgende Jahr darf das Ministerium für Finanzen und Energie auf Antrag des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau Landesmittel zur Förderung der Wohnungs- und Kleinsiedlungsbauten und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, daß die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens, der Umschuldung gewährter Wohnungsbaudarlehen sowie der Eigentumsbildung im sozialen Wohnungsbau Bürgschaften zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 15 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und andere Gewährleistungen zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 60 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes **zusagen** vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), **zusagen**, daß das Land, soweit der Landesbank aufgrund der Herauslösung der Investitionsbank ein Schaden entsteht, den diese und das Land aus gemeinsamer Verantwortung nicht vermeiden konnten, diesen Schaden mit Ausnahme der bei der Landesbank eventuell entstehenden Synergienachteile auf Nachweis erstatten.

(6) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten **zusagen**, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

(7) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen der Zweckrücklage für den Wohnungsbau Darlehen bis zur Höhe von 50 000 000 Deutsche Mark zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckrücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(8) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Mitfinanzierung des Wohnungsbauprogramms 2000 Darlehen bis zur Höhe von **81 000 000 Deutsche Mark** zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Dieser Refinanzierungsrahmen darf um bis zu **27 000 000 Deutsche Mark** überschritten werden, sofern der Zinsrahmen nach Satz 5 eingehalten wird. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckrücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst.

Sofern dies nach der Ertragslage der Zweckrücklage für den Wohnungsbau der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, nicht oder nicht im vollen Umfang möglich ist, darf das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Refinanzierung der Darlehensaufnahmen Zinszuschüsse aus dem Landeshaushalt in Höhe von bis zu **18 000 000 Deutsche Mark** leisten.

(9) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales darf mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie zur Förderung des Baues von Kindergärten Trägern von Kindergärten Zinszuschüsse für Darlehen der Investitionsbank bis zu einem Gesamtbetrag von **121 000 000 Deutsche Mark** zusagen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Übernahme der aufgrund des Existenzgründerinnenprogramms entstehenden Ausfälle aus in 2000 zugesagten Darlehen garantieren. Die von der Investitionsbank mit eigenem Obligo zugesagten Darlehen dürfen eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren haben, ihre Summe darf einen Betrag von **5 000 000 Deutsche Mark** nicht übersteigen.

## § 29

Hilfen für Mecklenburg-Vorpommern  
und andere Beitrittsländer

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf aufgrund von Absprachen mit der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Einigungsvertrages mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen für die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern gegen Deckung Haushaltsmittel bereitstellen **und die erforderlichen Titel einrichten.**

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Finanzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Bezüge nach Mecklenburg-Vorpommern **im Rahmen der Zusammenarbeit zu entsenden.**

## § 30

Ermächtigung zur Änderung der  
Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und

„Ausbau und Neubau von Hochschulen“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

## § 31

## Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Das Landwirtschaftskammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 70) ist im Haushaltsjahr 2000 mit folgender Änderung anzuwenden:

§ 22 Abs. 2 wird um folgende **Sätze 3 und 4** ergänzt: „Die Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden für das Haushaltsjahr 2000 auf einen Höchstbetrag von **28 734 800 Deutsche Mark** begrenzt.

Davon sind zunächst die Erstattungen nach § 22 Abs. 2 zu begleichen.“

## § 32

Änderung des Schleswig-Holsteinischen  
Gesetzes über den Abbau der  
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), ist im Haushaltsjahr 2000 mit folgender Änderung anzuwenden:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichszahlungen fließen, vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 und soweit das Haushaltsgesetz oder der Haushaltsplan keine andere vorrangige Verwendung zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues vorsieht, der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zu. Sie sind in die Zweckrücklage nach § 16 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom **21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460)**, einzustellen, soweit sie nicht zur Deckung von Verwaltungs- und Gutachterkosten benötigt werden. Verwaltungskosten der Investitionsbank und die dem Land entstehenden Gutachterkosten sind abzusetzen. Ausgleichszahlungen nach Absatz 3 sind zur Förderung von Wohnungen im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu verwenden.“

### § 33 Solländerungen

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen

1. § 6 Abs. 1, 3 bis 5
2. § 7 Abs. 9, 10, 18, 19, 22 und 23
3. § 8 Abs. 6 und 9
4. § 11 b Nr. 9 und 10
5. § 11 c Abs. 1 Nr. 1
6. § 13 Abs. 5
7. § 16 Abs. 3
8. § 17 Abs. 6
9. § 18 Abs. 4, 9, 10, 11 und 12
10. § 28 Abs. 1

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne nach § 30 Abs. 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

### § 34 Weitergeltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 4, des § 6 Abs. 1 und 3, des § 7 Abs. 2, 3, 4, 5, 10 und 11, des § 8, § 9 Abs. 1, 2 und 3, des § 10, des § 11 a, § 11 b, § 11 c, des § 12 sowie der §§ 13 bis 31 gelten bis zum Tag des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2001.

(2) Die Bestimmung des § 5 gilt analog bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

### § 35 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

**Begründung:**

**Allgemeine Bemerkungen**

Gegenüber dem Haushalt 1999 sind folgende Bestimmungen weggefallen:

**§ 7 Abs. 22 - Eingehen von Verpflichtungen nach § 19 Abs. 7 FAG**

Entbehrlich.

**§ 9 Abs. 8 - Erwerb von Flugtickets für die Linien Kiel - Köln/Bonn und Kiel - Berlin  
- Deckungsfähigkeit -**

Entbehrlich.

**§ 11 b Abs. 9 - Übernahme von Bediensteten der Landwirtschaftskammer**

Entbehrlich.

**§ 11 c Abs. 4 - Zusagen für die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerber für den  
Polizeivollzugsdienst**

Entbehrlich.

**§ 16 Abs. 4 - Kaufvertrag über die ehemalige Trave-Kaserne in Lübeck**

Der Vertrag ist in 1999 abgeschlossen worden.

**§ 17 Abs. 1 - Verrechnung der vom Land auszugleichenden Verluste der „Zentrum für  
maritime Technologie und Seefischmarkt ZTS Grundstücksverwaltung  
GmbH“ mit Forderungen aus Gesellschaftsdarlehen**

Entbehrlich.

**§ 17 Abs. 5 - Veräußerung der Anteile an der Flughafen Hamburg GmbH**

Entbehrlich.

**§ 18 Abs. 12 - Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Wirtschaft, Technologie und Verkehr**

Entbehrlich.

**§ 26 Abs. 1 - Neubau des Finanzamtes Pinneberg**

Die Verträge mit den Investoren sollen in 1999 geschlossen werden.

**§ 26 Abs. 5 - Mietkaufvertrag zur Unterbringung der Polizeidienststellen in  
Bad Schwartau**

Entbehrlich.

**§ 27 Abs. 6 - Barsbüttel-Hilfen bei der Ermittlung der Ursache vorhandener Bauschäden**

Entbehrlich.

**§ 28 Abs. 9 - Sonstige Maßnahmen der sozialen Wohnraumversorgung**

Programm ist ausgelaufen.

**§ 29 Abs. 3 - Hilfen für andere Bundesländer**

Entbehrlich.

**§ 30 - Hilfen für Osteuropa**

Entbehrlich.

**Artikel 2 - 10**

Entfallen.

**Bemerkungen im einzelnen**

**§ 2 Abs. 1**

Redaktionelle Änderung. § 2 Abs. 4 ist als Satz 3 nach § 2 Abs. 1 übernommen worden.

### **§ 2 Abs. 3**

Über die bisherigen Einsatzbereiche hinaus wird ein zunehmendes Volumen an Zinsderivaten eingesetzt, um die von den Kreditgebern bevorzugten Fälligkeitsstrukturen an die vom Land gewünschte Zinsbindungsdauer anzupassen.

Daneben erfordert auch die geplante Ergebnis-Risiko-Steuerung des Gesamtportfolios aus Krediten und Zinsderivaten einen größeren Ermächtigungsrahmen für Zinsderivate.

Mit der vorgesehenen Erweiterung des Ermächtigungsvolumens um die fälligen Kontrakte wird die notwendige Flexibilität ermöglicht. Im Ergebnis bleibt der Gesamtbestand an Zinsderivaten unverändert.

### **§ 2 Abs. 4**

Durch eine vorübergehende Ausleihung von im Eigenbestand des Landes befindlichen Wertpapieren („Wertpapierleihe“) kann das Land zusätzliche Einnahmen erzielen.

### **§ 7 Abs. 11**

Der zweite Absatz ist entbehrlich aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse.

### **§ 7 Abs. 22**

Die Landesregierung hat beschlossen, die Laborbereiche des Landesamtes für Natur und Umwelt und des Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes in der Rechtsform eines Landesbetriebes gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung zusammenzufassen.

Die im einzelnen erforderlichen finanziellen und personellen Entscheidungen werden zur Zeit im Rahmen eines Umsetzungskonzeptes erarbeitet. Da eine Veranschlagung im einzelnen somit noch nicht möglich ist, bedarf die Umsetzung einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung.

### **§ 7 Abs. 24**

Die Datenübernahme muß u.a. aus Gründen der besseren Verwertbarkeit manuell durch strukturierte Eingabe erfolgen. Da hierbei gleichzeitig eine Bereinigung der Grundbücher und Register erfolgen kann, muß und soll, ist die Mitwirkung der Grundbuch- und Registerfachleute, also der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erforderlich. Der immense Aufwand kann nicht allein durch Nebentätigkeit erfolgen, sondern muß zum Teil auch durch Neueinstellungen aufgefangen werden.

Soweit möglich, sollen die Rechtspfleger bei der Erfassung durch Kräfte des mittleren und des Kanzleidienstes unterstützt werden. Die Aufgabenverteilung und der Umfang von der Beauftragung Externer, von Vergütung im Rahmen einer Nebentätigkeit und von Neueinstellungen kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht detailliert festgelegt werden, da es hierfür derzeit noch keine ausreichenden Grundlagen gibt. Diese müssen zunächst in ersten Erfassungstests mit der Software erarbeitet werden.

**§ 8 Abs. 8**

Redaktionelle Änderung.

**§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 und 4**

Künftig werden die Mittel für freiberuflich Tätige direkt aus den Mittelansätzen für Große Bau-  
maßnahmen bereitgestellt und durch die GMSH zentral verwaltet.

**§ 11 a**

Redaktionelle Änderungen.

**§ 11 b**

Redaktionelle Änderung.

**§ 11 b Ziff. 2**

Die Aufteilung der 86 Stellen stellt sich wie folgt dar:

Innenministerium	50
Steuerverwaltung	20
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	4
Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	10
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	<u>2</u>
insgesamt	86.

**§ 11 b Ziff. 4**

Redaktionelle Änderung.

**§ 11 b Ziff. 9**

Werden Neueinstellungen notwendig, sind bei den Kräften des mittleren Dienstes und des Kanzleidienstes genügend Stellen vorhanden. Im Rechtspflegerbereich ergibt sich aber bzgl. des Stellenplanes ein Engpaß. Hier müßten, falls Neueinstellungen nötig sein sollten, zusätzliche befristete Stellen geschaffen werden, die dann aufgrund geringerer Ausbildungszahlen am Ende des Projektes wieder wegfallen würden. Da aber die Notwendigkeit und der genaue Umfang der Neueinstellungen noch nicht abgesehen werden kann, sollte eine diesbezügliche Regelung ebenfalls ins **Haushaltsgesetz** aufgenommen werden.

**§ 13 Abs. 5**

Redaktionelle Änderung.

**§ 15 Abs. 7**

Anpassung an den Bedarf.

**§ 15 Abs. 10**

Die Kieler Flughafen GmbH hat aufgrund der bislang defizitären Entwicklung bedingt durch den Aufbau des durch instrumentale Anfliegerbarkeit gesicherten Regionalflugverkehrs einen Kontokorrentkredit bei der Sparkasse Kiel in Anspruch genommen. Zur Verbesserung der Liquiditätssituation ist daran gedacht, den Kontokorrentkredit in langfristig zu tilgende Darlehensmittel umzuschulden.

Seit Februar 1999 wird auf dem Flughafen Kiel-Holtenau die sog. Langsame Zielerstellung mit PC-9-Fluggerät durchgeführt. Die Vertragsdauer mit dem Bund beträgt 8 Jahre. Für die Durchführung und Wartung (Werftbetrieb) ist der Neubau eines Hangars dringend erforderlich. Die Investition von ca. 4 Mio DM kann durch die vertraglich abgesicherte Nutzung wirtschaftlich betrieben werden.

Bei Verbürgung der Kredite durch die Gesellschafter können wesentlich günstigere Darlehensmodalitäten erreicht werden. Die Landeshauptstadt Kiel wird als Mitgeschafterin entsprechend verfahren.

**§ 16 Abs. 1**

Redaktionelle Änderung.

**§ 16 Abs. 4**

Die erste Weltausstellung in Deutschland findet in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 2000 in Hannover statt (EXPO 2000), Größenordnung und Stellenwert dieser Weltausstellung erfordern einen Polizeieinsatz, für dessen Durchführung die Landespolizei Niedersachsen auf die Unterstützung durch die Polizeien von Bund und Ländern angewiesen ist.

Im Rahmen der von der IMK mit Zustimmung der FMK beschlossenen Kostenregelung trägt Niedersachsen alle einsatzbedingten Mehrkosten (alle durch die Hilfeleistung unmittelbar verursachten Aufwendungen, die ohne diese Unterstützung nicht entstanden wären - ohne die laufende Besoldung -) der eingesetzten Kräfte.

Aus Schleswig-Holstein ist eine Verstärkung von bis zu 55 Polizeivollzugskräften vorgesehen.

**§ 17 Abs. 5**

An der GOES sind das Land Schleswig-Holstein mit 25,875 %, die Kreise und kreisfreien Städte mit 25,125 % sowie die abfallerzeugende und die abfallentsorgende Wirtschaft mit je 24,5 % beteiligt.

Hintergrund der bisherigen Haushaltsermächtigung waren die Überlegungen der Kreise und kreisfreien Städte, sich von ihren Anteilen an der GOES trennen zu wollen. Im Falle einer Kündigung sollte die Mehrheit der öffentlichen Hand durch den Erwerb der Anteile aus den durch die Kapitalherabsetzung freigewordenen Mitteln gesichert werden. Zwischenzeitlich haben die Kreise und kreisfreien Städte von einer Kündigung Abstand genommen, jedoch hat die abfallentsorgende Wirtschaft, die in der GOES bisher durch die SHEREG GmbH (Zusammenschluß einer Vielzahl von Entsorgungsbetrieben) vertreten war, ihre Anteile zum 31. Dezember 1999 gekündigt.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag gilt die Gesellschaft als aufgelöst, wenn keiner der verbleibenden Gesellschafter sein Übernahmerecht satzungsgemäß - rechtzeitig - ausübt. Es zeichnet sich ab, daß ein Teil der bisher in der SHEREG vertretenen Betriebe bereit ist, die freigewordenen Anteile zu übernehmen. Um nicht Gefahr zu laufen, daß die Gesellschaft durch eine nicht rechtzeitige Übernahme der Anteile als aufgelöst gilt, soll das Land in die Lage versetzt werden, die Anteile stellvertretend bis zur endgültigen Übernahme durch die verbleibenden Betriebe der abfallentsorgenden Wirtschaft zu halten.

**§ 17 Abs. 9**

An der AKN Eisenbahn-Aktiengesellschaft Altona - Kaltenkirchen - Neumünster (AKN) sind die Freie und Hansestadt Hamburg zu 50 % und das Land Schleswig-Holstein zu 49,89 % beteiligt.

Die übrigen Aktien befinden sich im Besitz der Stadt Quickborn (0,021 %), der Gemeinde Sülfeld (0,016 %) und einiger Privatpersonen (0,073 %). Das Grundkapital beträgt 9.430.000 DM.

Bereits 1981 hat Hamburg in einer Vereinbarung dem Land Schleswig-Holstein zugesichert, daß Aktien im Eigentum Dritter, die Hamburg oder Schleswig-Holstein angeboten werden, Schleswig-Holstein zustehen. Diese Vereinbarung soll erneuert und darin zum Ausdruck gebracht werden, daß Schleswig-Holstein sich bemühen wird, die im Streubesitz befindlichen Aktien zu erwerben.

Zur Zeit ist nicht abzusehen, ob und wann ein Erwerb weiterer Aktien aus dem Streubesitz möglich sein wird. Um jedoch unseren Willen zu bekunden und um auf eine Erwerbsmöglichkeit vorbereitet zu sein, sollte eine entsprechende Haushaltsermächtigung angestrebt werden.

#### **§ 18 Abs. 1, 2 und 4**

Redaktionelle Änderungen.

#### **§ 18 Abs. 7**

Anpassung an den Bedarf.

#### **§ 18 Abs. 9**

Redaktionelle Änderung.

#### **§ 18 Abs. 10**

Redaktionelle Änderung.

#### **§ 18 Abs. 12**

Der Landesweite Nahverkehrsplan (LNVP) 2002 beinhaltet u.a. verschiedene Optionen für Verkehrsleistungen auf Strecken, auf denen heute keine Schienenpersonennahverkehre (SPNV) mehr durchgeführt werden. Diese Strecken sind größtenteils bestandsgefährdet. Die DB Netz hat als Eigentümerin Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen, um Gefahren für Dritte abzuwenden, und ist deshalb bestrebt, betroffene Sonderflächen zu beseitigen und in die kommunale Planungshoheit zu überführen. Sofern dies geschieht, werden künftige SPNV-Leistungen auch noch möglich sein (Erfordernis vorheriger Planfeststellungen). Zur Sicherung der Optionen des LNVP und späterer fachlicher Entscheidungen sollen daher mit den jeweiligen Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen Trassensicherungsverträge geschlossen werden.

**§ 18 Abs. 13**

Als Grundlage für die im Jahr 2000 zu schließende Abschlußvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, welche künftig auch die Kostenerstattung für den Bereich der Kohlewasserstoffgeologie umfassen soll, ist die Ermächtigung im Haushaltsgesetz erforderlich.

**§ 19**

Die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek und das Landesamt für Denkmalpflege sind derzeit im Gebäude des Kieler Schlosses untergebracht. Im Rahmen der „zukünftigen Entwicklung des Kieler Schlosses“ soll der Gebäudekomplex künftig ausschließlich dem Kieler Schloß zur Verfügung stehen, um so ein besseres Nutzungskonzept zu erreichen.

**§ 20**

Anpassung an die künftige EU-Förderung.

**§ 21 Abs. 3**

Redaktionelle Änderung.

**§ 23 Abs. 4**

Die im Haushaltsgesetz 1999 ausgebrachte Ermächtigung wird auf den Bedarf der am 01. April 1999 gegründeten gemeinnützigen „Nationalparkservice GmbH“ im Jahr 2000 fortgeschrieben.

**§ 26 Abs. 2**

Redaktionelle Änderung.

**§ 27**

Anpassung an die tatsächliche Entwicklung.

**§ 28 Abs. 5**

Redaktionelle Änderung.

**§ 28 Abs. 8**

Anpassung an den Bedarf.

**§ 29**

Nach 10 Jahren Wiedervereinigung wird Aufbauhilfe nicht mehr geleistet. In Schwerpunktbereichen wird allerdings auch heute noch von Mecklenburg-Vorpommern die Unterstützung erbeten (z.B. Betriebsprüfung).

**§ 31**

Zeitliche und betragsmäßige Anpassung gemäß Bedarf sowie redaktionelle Änderung.

**§ 32**

Redaktionelle Änderung.

**Anlage**

zum Gesetz über die Feststellung  
eines Haushaltsplanes für das  
Haushaltsjahr 2000

**Entwurf**

**Gesamtplan**

**des Landeshaushaltsplans 1999**

**Teil I: Haushaltsübersicht**

**Teil II: Finanzierungsübersicht**

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Teil I. Haushalts-  
(Beträge)

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	Besondere Finanzeinnahmen	Gesamteinnahmen
		011 bis 099	111 bis 186	211 bis 299	311 bis 346	351 bis 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	-	112,6	-	-	-	112,6
02	Landesrechnungshof	-	1,0	-	-	-	1,0
03	Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei	-	92,0	-	-	-	92,0
04	Innenministerium	-	56.103,3	6.299,7	400,0	-	62.803,0
05	Ministerium für Finanzen und Energie	-	169.210,1	18.336,5	-	-	187.546,6
06	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	-	31.119,1	345.840,5	163.726,7	-	540.686,3
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	-	17.342,9	145.742,0	14.495,0	3.049,0	180.628,9
08	Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	720,0	8.245,9	111.207,2	11.175,0	496,0	131.844,1
09	Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	-	260.404,4	1.183,5	-	-	261.587,9
10	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	-	40.469,2	102.109,8	67.623,0	8.479,2	218.681,2
11	Allgemeine Finanzverwaltung	10.508.500,0	526.332,8	595.690,9	4.414.176,3	103.422,5	16.148.122,5
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	-	-	66.613,3	34,0	-	66.647,3
13	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	62.705,0	25.737,4	8.958,3	-	251,9	97.652,6
16	Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	-	9.258,3	243.736,5	27.166,8	-	280.161,6
	Summe	10.571.925,0	1.144.429,0	1.645.718,2	4.698.796,8	115.698,6	18.176.567,6

übersicht  
in TDM)

Ausgaben								Überschuß (+) Zuschuß (-)
Personal- ausgaben 411 bis 462 9	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben 511 bis 549 10	Schulden- dienst 561 bis 596 11	Zuwen- dungen mit Ausnahme für In- vestitionen 611 bis 699 12	Baumaß- namen 711 bis 799 13	Sonstige Investi- tionen und Investi- tionsför- derungs- maßnahmen 811 bis 899 14	Besondere Finan- zierungs- ausgaben 911 bis 989 15	Gesamt- ausgaben 16	
33.210,1	5.635,0	-	9.266,3	-	280,0	-	48.391,4	- 48.278,8
9.728,4	2.619,3	-	5,0	-	20,0	-	12.372,7	- 12.371,7
13.402,9	2.942,0	-	2.140,0	-	286,0	-	18.770,9	- 18.678,9
686.100,3	106.707,1	-	99.351,4	-	48.628,2	- 8.785,4	932.001,6	- 869.198,6
336.822,7	109.494,0	-	36.149,3	-	13.184,8	- 4.200,0	491.450,8	- 303.904,2
143.248,6	63.179,5	-	401.349,0	75.462,6	264.087,3	- 14.300,0	933.027,0	- 392.340,7
2.481.908,0	111.044,5	-	615.936,1	50,0	92.743,2	- 1.249,2	3.300.432,6	- 3.119.803,7
105.926,1	26.409,9	-	81.668,7	44.894,7	76.063,9	- 11.664,7	323.298,6	- 191.454,5
396.718,7	150.349,9	-	14.831,9	-	11.434,1	-	573.334,6	- 311.746,7
75.720,9	20.408,2	-	1.193.251,9	-	221.664,8	4.779,2	1.515.825,0	- 1.297.143,8
1.462.349,0	74.832,0	5.207.023,8	1.893.790,2	-	287.189,4	3.998,0	8.929.182,4	+ 7.218.940,1
-	19.658,3	-	-	189.033,9	25.435,0	486,0	234.613,2	- 167.965,9
116.289,3	39.285,7	-	39.309,8	6.005,0	74.192,7	- 8.066,8	267.015,7	- 169.363,1
11.692,1	3.109,8	-	503.798,6	-	78.850,6	- 600,0	596.851,1	- 316.689,5
5.873.117,1	735.675,2	5.207.023,8	4.890.848,2	315.446,2	1.194.060,0	- 39.602,9	18.176.567,6	0,0

Noch Teil I. Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen  
(Beträge in TDM)

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen 2000	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			2001	2002	2003	2004ff.
1	2	3	4	5	6	7
03	Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei	340	170	-	170	-
04	Innenministerium	12.600	10.100	2.500	-	-
05	Ministerium für Finanzen und Energie	13.316	10.081	935	1.150	1.150
06	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	536.982	357.882	80.520	63.130	35.450
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	11.300	1.200	4.300	5.800	-
08	Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	151.501	72.946	19.910	11.600	47.045
09	Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	-	-	-	-	-
10	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	394.822	121.869	117.149	95.504	60.300
11	Allgemeine Finanzverwaltung	68.600	38.200	25.200	5.200	-
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	323.216	138.321	113.150	71.745	-
13	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	73.580	41.108	17.189	8.291	6.992
16	Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	56.104	8.679	13.144	12.385	21.896
	Summe	1.642.361	800.556	393.997	274.975	172.833

## Teil II: Finanzierungsübersicht

### I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbeitrages)		14.742.642,3 TDM
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Erlösen aus Liegenschaftsübertragungen)		<u>13.512.391,3 TDM</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>1.230.251,0 TDM</u>

### II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt *)	4.064.176,3 TDM		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt *)	<u>3.080.176,3 TDM</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			984.000,0 TDM
4a. Erlöse aus Liegenschaftsübertragungen			250.000,0 TDM
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeiträge			- TDM
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- TDM
7. Rücklagenbewertung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen		- TDM	
7.2 Zuführungen an Rücklagen	3.749,0 TDM		
Saldo aus 7.1 und 7.2			<u>- 3.749,0 TDM</u>
8. Finanzierungssaldo			<u>1.230.251,0 TDM</u>

## Teil III: Kreditfinanzierungsplan

### I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt *)		4.064.176,3 TDM
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt *)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	2.672.384,8 TDM	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	407.791,5 TDM	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeiträge	<u>- TDM</u>	<u>3.080.176,3 TDM</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>984.000,0 TDM</u>

### II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	16.323,0 TDM
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	787,5 TDM

### III. Erlöse aus Liegenschaftsübertragungen

1. Erlöse aus Liegenschaftsübertragungen	250.000,0 TDM
--	---------------

\*) ohne Erhöhungen nach § 18 Abs. 5 LHO